Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 43

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung bes Gefretariates.)

Das Hausierwesen in der Schweiz. Unter den verschie. densten Formen zeigt sich das Hausterwesen, auch bei uns. Bald find es handwerker, Gewerbetreibende, Landwirte,

welche ihre eigenen Produkte von Haus zu Haus anbieten, bald wandert ein Keffelflicker, Glaser u. dergl. m. und bietet seine Dienste an, dort ist ein Sammler von Lumpen, altem Metall, die wieder der Industrie dienstbar gemacht werden sollen, auf der Suche. Die wandernden "Musiker" sind eine Art von Gewerbetreibenden, die bem modernen Zeitalter allmählig zum Opfer fallen. Zahlreich sind die Hausierer beiderlei Geschlechts, welche mit industriellen Erzeugnissen aller Art handeln, die fie im Dienste von meift ausländischen Firmen zu ihnen gut scheinenden Preisen abzusehen suchen. Gelegentlich wird hierbei auch noch irgend ein förperliches Gebrechen, eine angebliche oder wirkliche Notlage zur privilegierten Bettelei benutt.

BULL MER.X.AND

Alle diese Formen des Hausierens sind schon sehr alt. Neu hingegen sind die Abzahlungs-Kausierer, die Banderlager und die Bons-Hausierer. Außerdem bestehen noch Zwischenformen.

Die verschiedenerlei Migstände, welche mit dem Hausterwesen in Verbindung stehen, sind erheblich; diese oder jene Form des Hausierens bietet deren nämlich mehr oder weniger. Uneingeweihte behaupten oft, es sei eine Art von Konkurrenzneid, ein Berfteifen aus althergebrachten Betriebsformen, ein Verkennen der durch die modernen Verhältnisse entwickelteren Verkaussweisen, welche die Gewerbe- und Handeltreibenden veranlaffen, gegen das Sausierwesen aufzutreten. Es mogen baber einige maßgebende Stimmen aus Behörden angeführt fein, die auf Grund von eingehender Beobachtung des Sausierunwesens zu dem Schlusse getommen find, daß den Auswüchsen schärfer entgegengetreten werden müffe. Bundesrat und Bundesperfammlung haben fich nicht nur bei den Verfaffungerevifionen und den Beratungen über die Patenttagengesetze für Handelsreisende mit der Sache besaßt, sondern auch zahlreiche Gesuche, sowie Returse zwangen die eidgenössichen Behörden, sich fast ohne Unterlaß mit dieser Frage zu beschäftigen.

Das hausierwesen tommt am eingehendsten in der Botschaft bes Bundesrates an die Bundesversammlung vom Jahre 1891 zur Sprache, in der Herr Ständerat und später Bundesrichter Cornaz, damals Regierungs-rat des Kantons Neuenburg, sein Gutachten abgibt. Auf Grund seiner Erfahrungen spricht er sich sehr scharf gegen die Hausierer an sich, gegen die oft sehr zweisels hasten Waren und ihre noch dubiosere Herkunft aus. Er führt auch die organisietren Diebsbanden an, die auf internationalem Wege ihre dunklen Geschäfte mit Sülfe des Hausierhandels — deffen Kontrolle nur eine mangelhafte fein tann — betreiben. Er betont auch

hauptsächlich, daß der Hausterer, der bald hier, bald dort auftauche, von den Engrosgeschäften stets wieder in andere Gegenden gesandt werde, keinerlei Garantie für Qualität und Preiswürdigkeit bieten könne, wie bies beim anfäffigen Gewerbetreibenden möglich fei, der eben seine Kundschaft bei unreeller Bedienung aufs Spiel setze. Herr Cornaz kam zum Schlusse, daß der Hausierhandel aus polizeilichen und volkswirtschaftlichen

Gründen nicht zu dulden fei.

Aehnlich sprechen sich Kantonsregierungen bei Anlaß von Revisionen kantonaler Hausiergesetze aus. Das waadtländische Hausiergeset vom Jahre 1899 gibt der Gemeinde das Recht, das Betreten der Häuser durch Hausierer, ohne spezielle Aufforderung hiezu zu haben, unter Strafe zu stellen. Der Regierungerat hatte ein vollständiges Verbot des Hausierhandels vorgeschlagen, allein der Große Rat beschloß die vorstehende Fassung. Namentlich wird in der Begründung durch den Regierungsrat betont, daß die Frauen in den Häusern in unerträglicher Weise belästigt würden. Aehnlich sprechen sich Rapporte aus dem Kanton Zürich aus. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau sagt in seinem Rechenschaftsbericht pro 1899, daß die italienischen Kurz-

warenhändler "zur Landplage" geworden seien. Polizei und Gerichte haben sich vielsach mit den

Baufierern zu befaffen.

Bu Zeiten mangelnden Verkehrs und wenig ent= wickelter Produktion hatte das Hausierwesen eine ganz andere Bedeutung als heute; Uebelftande, besonders

auch unlauterer Geschäftsbetrieb, waren aber auch schon früher bei uns bekannt. Vor 1874 war das Hausieren daher in acht Kantonen gänzlich verboten. Heute finden sich auch in entlegeneren Gegenden überall Bezugsstellen für mancherlei, die Verbindungen mit größeren Orten find bei uns sehr erleichtert. Seit Aufhebung der Bunfte finden sich Gewerbetreibende auch auf dem Lande überall vor. Eine Notwendigkeit für das Bestehen dieser Art Verkaufsform, welche so viele Uebelskände mit sich bringt, ist daher nicht mehr da. Uebrigens muß die Thatsache erwähnt werden, die amtlich konstatiert ist, daß die Haufierer gerade jene abseits gelegenen, vereinzelten Orte, weil mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden und überhaupt unrentabel, gar nicht aufsuchen, sondern in den dichtbevölkerten, mehr industriellen Bläten ihre Geschäfte zu machen trachten, wo ohnehin genugsam Gelegenheiten zu großer Auswahl, jedenfalls mehr, als fie ein wandernder Sausierer zu bieten vermag, bestehen.

Der Hausierhandel hat aber auch an seinen Waren eine Aenderung vorgenommen. Heute handelt es sich oft nicht mehr um die Bedarfkartitel des täglichen Gebrauches — an denen wird zu wenig verdient —, sondern um viel Tand und Bazarware, die meist beffer ungekauft blieben.

Die Wanderlager, mit kurzer Geschäftsöffnung, namentlich zu gewissen günstigen Fest= oder Jahres= zeiten eingerichtet, sind Verkaussformen, die sich als Folge von Ueberproduktion, unlauterm Wettbewerb,





zum Teil schwindelhastem Bankerott und Diebstahl herausgebildet haben. Nachdem man sast überall strenge gegen sie ausgetreten ist, haben sie sich auch bei uns wesentlich verringert.

Abzahlungsgeschäfte mit Hausierbetrieb verbinden mit diesen bedenklichen Ursachen der Wanderlager manchemal noch die weitern Nachteile, daß sie Undemittelten gegen ganz unerhörte Preise und mit großer Ueberredungskunft Waren aufzuschwähen suchen. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so geht die Ware unter Verlust der Anzahlung wieder an das Geschäft zurück. Das deutsche Reich und Desterreich sahen sich gezwungen, Spezialgesehe gegen die Abzahlungsgeschäfte einzusühren. Wir werden wohl bei Anlaß der Revision des Obligationenrechtes hierauf Bedacht nehmen müssen.

Die Bonshausierer, besonders für photographische Geschäfte in Thätigkeit bei Dienstkoten und Arbeitersfrauen, rechnen hauptsächlich darauf, daß die voraus bezahlten Bons nicht eingelöst werden und daß dann der billige Preis, welcher bei Ankauf der Bons vers

sprochen wird, sich wieder ausgleicht.

Bom Standpunkt ber staatlichen Selbsterhaltung aus muffen wir — abgesehen von den polizeilichen und moralischen Gründen — dem Hausterwesen unsere Auf-merksamteit zuwenden. Steht einerseits fest, daß mit wenig Ausnahmen der Haufferhandel schädlich wirkt, so muffen wir auch anderseits nicht vergeffen, daß sehr zweiselhafte Elemente jahraus, jahrein durch ihn ins Land fommen. Hieher gehört sowohl der vornehme Sausierer, der, ohne eine Bewilligung einzuholen, in Eylinder und Glacehandichuhen aus dem Auslande herbeieilt, um unter Boifpiegelung eines Fabrikbrandes, einer aufgelösten Brautschaft und dergl. einige Waggons Waren so bald als möglich in Geld umzusehen und in den Konsum zu bringen sucht, damit man ihre Existenz oder Herkunft nicht mehr nachweisen kann, als auch der notdürftig Gekleidete, dem der heimatliche Boden zu heiß unter den Füßen wurde. Deutschland und Defterreich haben bekanntlich sehr strenge Hausiergesetze und verabfolgen Ausländern überhaupt teine Bewilligungen. Dagegen wird die Schweiz häufig dazu benutt, um auf bem Wege des Hausierhandels die Ueberproduktion unserer Nachbarstaaten — auch die Ausschußwaren unterzubringen.

Durch die vom Nationalrat angenommene Motion hirter, unterstützt durch die Maffenpetition des Bereins schweizer. Geschäftereisender, ift die Frage der Ordnung des Hausierwesens neuerdings wieder in den Vordergrund gerückt. An eine vollständige Ueberlassung an die Kantone wie bisher, kann wohl nicht gedacht werden; die steten Returse an die Bundesbehörden zeigen schon, wie sehr eine einheitliche Regelung Bedürfnis ift. Das Patenttagenwesen der Handelsreisenden ist eidgenössisch geregelt, die tantonalen Hausiergesetze tommen häufig damit in Biderspruch; eine Bereinheitlichung beider Materien ift daher auch deshalb am Plate. Zudem sind die kantonalen Bestimmungen so ungleicher Art, daß man thatsächlich von ungerechter Behandlung der Schweizerbürger sprechen kann, wenn ein Hausierer oder ein ihm Gleichgestellter unsere Kantone besucht. Der eine Kanton verbietet den Vertrieb von diesem, der andere von jenem Artikel; die Taxen, Formalitäten u. s. w. sind sehr verschieden. — Die Staatsverträge betreffend Niederlassung und Handel schließt der Bund ab, das Hausermesen ist bei einigen gegenseitig behandelt, tropdem der Bund jest hiezu taum viel Rompe= tenz hat.

Schon 1882 gab die Bundesversammlung dem Bundesrat den Auftrag, die Frage einer Vereinheitslichung des Hausterwesens zu studieren; er ist diesem

Auftrage 1883 nachgekommen, ohne daß bis heute eine Lösung gesunden worden ist. Wöge sie jest endlich zu stande kommen! B-J.

Perschiedenes.

Kantonal-bernische Kunstgewerbe-Genossenschaft. Das seinerzeit bestellte Aktionskomitee ladet die Genossenschafter ein zur konstituierenden Versammlung auf Sonntag den 2. Februar 1902, nachmittags 2 Uhr, in das Casé Noth (D. Merz) in Bern, zur Behandlung solgender Traktanden: Berichterstattung über die bisseherige Thätigkeit des Aktionskomitees und über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens; Beschlußfassung über Konstituierung der Genossenschaft. Eventuell: Beratung des Statutenschnungs und Wahl der Mitzglieder des Verwaltungsrates und der Kechnungsredissoren.

Der Zweck dieser Kunftgewerbegenossenschaft ift bekanntlich, die Leistungsfähigkeit der bernischen Kunftgewerbe zu entwickeln und ihr wirtschaftliches Gedeihen
zu fördern, dies namentlich durch Steigerung der Absatfähigkeit ihrer Produkte mittelst Ausstellung mustergültiger Arbeiten in ständigen Verkaufsstellen, ferner
durch Aufsuchen neuer Absatzeitet im In- und Ausland
und Austunfterteilung über die besten Verzugsquellen;
durch Weckung des Kunstverständnisses und Virdung des
Geschmackes im Publikum, durch Vereinigung der einzelnen
Industrien und Gewerbe zu engerem geschäftlichem Ver-

kehr und gemeinsamer Arbeit.

Die Bemühungen des Initiativkomitees für Gewinnung von Ausstellern und für Zeichnung von Anteilscheinen haben in Anbetracht der ungunstigen Zeitverhältnisse einen befriedigenden Erfolg erzielt, so daß das größere Aktionskomitee es nunmehr für geboten erachtet, mit. der Einberufung einer konstituierenden Bersammlung der Genoffenschafter nicht länger fäumen zu sollen. Immerhin erscheint die bis heute gezeichnete Summe von Anteilscheinen (à 50 Fr.) noch nicht als hinreichend, um schon jest den Betrieb des Unternehmens beginnen zu können. Das Komitee appelliert deshalb neuerdings an alle Runftgewerbetreibende und Gonner des bernischen Aunstgewerbes, in ihren Bekannten-Areisen, sowie bei nahestehenden Behörden, Korporationen, Gesellschaften und Vereinen für weitere thatkräftige Unterstützung des gemeinnützigen Unternehmens sich zu bemühen, damit es gelinge, bei Anlaß der Konftituierung feftftellen zu tonnen, daß das vorgesehene Genoffenschaftskapital vollständig gezeichnet sei.

Gar manche, auf deren werkthätige Unterstützung man ganz bestimmt gerechnet hatte, stehen mit ihren Beiträgen noch aus, und es bedarf gewiß nur einer freundschaftlichen Anregung, um sie an ihre Bergeßlichteit zu erinnern. Wenn jeder in den wenigen Tagen das Seine thut, wird es ein Leichtes sein, den noch

fehlenden Rest aufzubringen.

Lehrlingswesen. Das kantonale Lehrlingspatronat Schaffhausen fragt die übrigen in der Schweiz existierenden Lehrlingspatronate an, ob sie nicht geneigt wären, Ende dieses Monats in Zürich oder anderwärts eine Versammlung zur Besprechung des Lehrlingswesens zu beschicken.

— Hr. G. Weber, Sekundarlehrer in Zürich V, als Verfasser der Berichte über das gewerbliche Vilbungs-wesen an der Ausstellung in Paris bekannt, ist zum eidg. Inspektor der vom Bunde subventionierten Gewerbeschulen (Kanton St. Gallen) ernannt worden.

Zeitungsfataloge erfüllen ihren Zweck volltommen, wenn sie neben einer sorgfältig bearbeiteten Zusammen-